STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

„ERIKA TEIL IV UND I ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERIKA TEIL I" M:1:1000

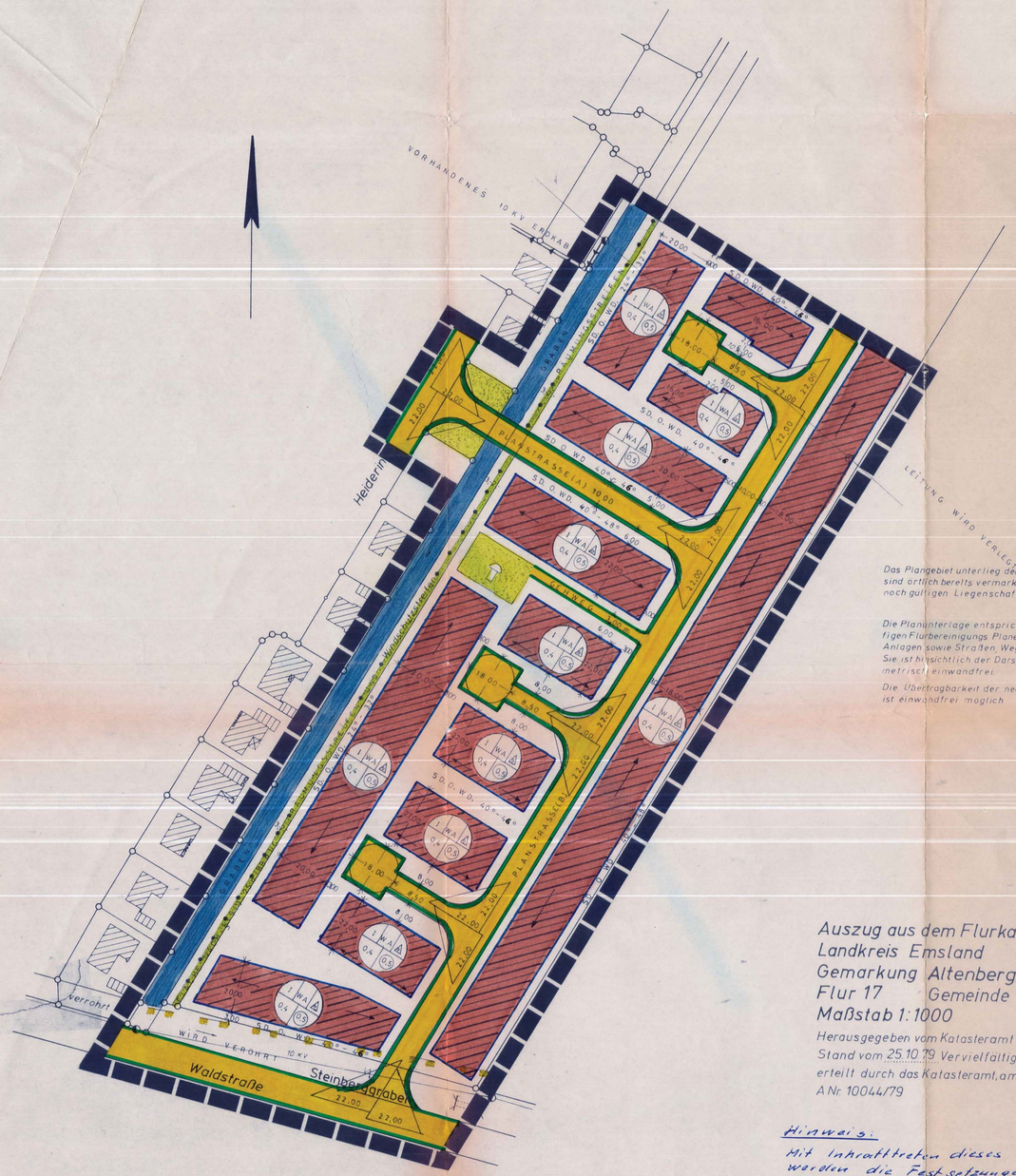

Das Plangebiet unterlieg der Flurbereinigung Rütenbrock Nr 180 Die Grenzen sind örtlich bereits vermarkt aber noch nicht rechtskräftig. Der Inhalt des z Zeit noch gültigen Liegenschaftskatasters wurde nicht dargestellt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des noch nicht rechtskräftigen vorläufigen Flurbereinigungs Planes und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Meppen, den 8.9 1980

Katasteramt
Im Auftrage
Lüdring
Vermessungsassessor

KATASTERAMT MEPPEN

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemarkung Altenberge
Flur 17 Gemeinde Haren, (Ems), Stadt
Maßstab 1:1000
Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand vom 25.10.79 Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt, am 30.11.79
A Nr. 10044/79

Hinweis:
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des rechtskräftigen 8. Planes Nr. 7 "Ortsteil Erika" genehmigt mit Verfg. v. 24.6.1969 in dem Teilbereich aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Planes liegen.

FESTSETZUNGEN

DURCH TEXT:

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER HAUPTGEBÄUDE DARF HÖCHSTENS 0,60 m ÜBER DER MITTE DER BEFESTIGTEN STRASSE UND IN DER MITTE DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKES LIEGEN

DIE SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND JEDEM BEWUCHS UND SICHTBEHINDERNDEN GEGENSTÄNDEN ALLER ART DIE HÖHER ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE SIND ODER WERDEN, DAUERND FREIZUHALTEN

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE GEBÄUDEHÖHE AN DER TRAUFENSEITE DARF 3,50 m GEMESSEN VON DER OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN

DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHER UND EINER DACHNEIGUNG VON 40° BIS 46° ZU ERRICHTEN GARAGEN UND SONSTIGE GEBÄUDE OHNE AUFENTHALTSRÄUME DÜRFEN AUCH MIT EINEM FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. GEBÄUDE WESTLICH DER WENDEHAMMER ZUM RÄUMUNGSSTREIFEN HIN SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 24° BIS 32° ZU ERRICHTEN.

DURCH PLANZEICHEN:

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (0,9) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- a — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (MITTELACHSE DER HAUPTGEBÄUDE)
- SICHTDREIECK
- SD, O, WD — SATTEL ODER WALMDACH 24°– 32° ODER 40°– 46°
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- 10 KV ERDKABEL
- 10 KV FREILEITUNG WIRD VON SEITEN DES R.W.E. AUS DEM GELTUNGSBEREICH VERLEGT.
- RÄUMUNGSSTREIFEN UND WINDSCHUTZSTREIFEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WASSERFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GEMÄSS § 2(1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT HAREN (EMS) IN SEINER SITZUNG VOM 10.07.1979 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN

HAREN (EMS), DEN 21.08.1980

Bürgermeister — Stadtdirektor i.V.

GEMÄSS § 2a (2) BBauG HAT DIE STADT AM 26.07.1979 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN; DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG ERFOLGTE NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 12.05.1980 BIS 13.06.1980

HAREN (EMS), DEN 21.08.1980

Bürgermeister — Stadtdirektor i.V.

VERÖFFENTLICHUNG

DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER STADT VOM 20.12.1971 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 33 VOM 15.12.1980

Stadtdirektor

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 5. NOV. 1980 Az. 309.8-21102-54048 ~~ohne~~ mit Auflagen genehmigt worden.
Aurich, den 5. NOV. 1980
Bezirksregierung Weser-Ems,

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

GEMÄSS § 6 UND 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3617) GEÄNDERT DURCH ART. 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BBauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) UND DES § 1 DER NDS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 19.6.1978 (NDS. GVBl. S. 560) HAT DER RAT DER STADT HAREN (EMS) IN SEINER SITZUNG AM 01.07.1980 DIESEN AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAREN (EMS), DEN 21.08.1980

Bürgermeister — Stadtdirektor i.V.

STADT HAREN (EMS)
DER STADTDIREKTOR

MASSNAHME: BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) „ERIKA TEIL IV UND I ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERIKA TEIL I"

MASSTAB 1:1000	PLAN NR:	ANLAGE NR:
PLANAUFSTELLER: Jürgens	BAUAMTSLEITER: Meier	
ÄNDERUNG: vom	HAREN (EMS) den 6.7.1979 (Kley)	